

Allerlei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **24 (1940)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auf die Frage: „Was haltet Si vo-n-em?“ antwortet der Dr. jur.: „Für mich persönlisch ist er ds Beglückendste ggi“. Für den Kaufmann war Keller „en Exponent us der Zyt vom Freisinn“. Der Regisseur bewundert, wie sich in Kellers Lyrik „'s Persönlich und 's Zytgschehe kolossal durchdringet“. Als „bsündere Charakterzug“ erwähnt die Verlagssekretärin „e tiefs Fühle i jeder Beziehig“, und der Regisseur findet Kellers Zurückhaltung erklärlich „us syner sehr schwierig und langsam sich entwickelnde Klärig über syri Begabig“. Auf die letzte Frage: „Us welem tüüfere Grundtüemer Si mit dārige Frage plage?“ antwortet der pensionierte Direktor, man wolle wohl feststellen, ob die Schweizer „eine vo irne gröschte Eidgenosse echly einigermāße känned“; der Kaufmann findet die Frage berechtigt; denn Keller sei „eine vo de beschte Interprete“ des Schweizergeistes; nach Ansicht des Tageszeitungsschreibers verdient er das „als schtaatsbürgerliche Lehrmeister, gewissermaßen als Ränder unserer Demokratie und unserer freiheitlichen Einrichtungen“. Zweimal im selben Satz geht der Gefragte vom schweizerdeutschen bezüglichen Fürwort „wo“ über zum schriftdeutschen, in die Mundart übersetzten „dā“; die Bibliothekarin weiß von Kellers Familie: „Er hät e Mueter gha, wo-n-er sehr gärn gha hätt und dār e-n-er vill Chum-mer gmacht hāt, die aber doch immer wider zue-n-im ghebt hāt“. Der Reisende sagt, Keller sei „en patriotische Dichter, wo o eufes Land verherrlichtet hāt und dā hie und da au die demokratische Vrichtige kritisiert hāt“. Dieser Mischmasch ist bezeichnend; Keller hätte sich schwerlich daran gestreut.

Briefkasten.

A. W., M. Sie fragen, warum man schreibe „heute nacht“ und nicht „heute Nacht“. Gewiß ist „Nacht“ eigentlich ein Haupt- oder Dingwort und müßte als solches groß geschrieben werden, wie man ja auch schreibt: „diese Nacht“. Nun können aber im Deutschen Hauptwörter nicht durch Umstands-, sondern nur durch Eigenschafts- und Fürwörter näher bestimmt werden. Wenn vor „Nacht“ ein Umstandswort steht wie „heute, gestern, morgen“, so kann es nicht mehr als Hauptwort betrachtet werden, sondern ebenfalls als Umstandswort (der Zeit) und wird darum klein geschrieben (wie morgens, abends, nachts). Man hat ja auch in der Tat im Ausdruck „heute nacht“ beim Worte „nacht“ nicht mehr die Vorstellung eines Dinges, das man groß schreiben könnte; man kann sich dabei keinen Gegenstand mehr vorstellen; man hat nur die Vorstellung einer Zeitangabe auf die Frage „wann?“; es ist also Umstandswort geworden. Wenn ich aber sage „diese Nacht“, denke ich an den Zeitraum, also an ein Ding (allerdings ein abstraktes), bei dem ich mir etwas vorstellen kann; es wird daher als Ding- oder Hauptwort betrachtet und deshalb groß geschrieben. — Das sind natürlich furchtbare Haarspaltereien und Spitzfindigkeiten, die sich gar nicht lohnen, die nun aber einmal amtliche Geltung haben, und wenn man sie sich auch nur einigermāßen erklären kann, kann man sie leichter behalten. Noch schlimmer scheint uns die Spitzfindigkeit, wenn Ihr Lehrer meint, man müsse bei dem Worte „Herr“ unterscheiden, ob man es auf den Briefumschlag als Anschrift schreibe, wo der Wemfall gebräuchlich sei („Herrn Soundso“) oder am Kopfe des Briefes als Anrede, wo nur der Werfall stehen dürfe („Herr Soundso“). Auch da könnte man vielleicht, wenn es mit Teufels Gewalt sein müßte, einen Grund für die geistreiche Unterscheidung finden; da uns aber ein Fachmann des kaufmännischen Briefstils versichert, sie sei ganz und gar nicht üblich, so lohnt es sich schon gar nicht, darüber zu philosophieren; es muß sich um eine persönliche Schrulle handeln. Was den Leuten nicht alles einfällt!

A. B., J. Das ist ja wieder ein herrliches Beispiel von Amtsdeutsch, was Sie uns da senden: Allgemeines Verbot. Da die Firma Holzhandel A.-G., Seestraße 4, Zollikon, Klägerin, als Mieterin eines 5400 Quadratmeter haltenden Lagerplatzes, Kataster Nr. 3623 im Brandeis, Zollikon, und weiter als Mieterin des diesem Grundstück gegen den See hin vorgelagerten Uferstuhlfreifens, sich darüber beschwert, daß Unberechtigte diese Grundstücke betreten, vom See aus daran landen, und die Grundstücke zu Badezwecken benützen, so wird jedermann das unberechtigte Betreten der genannten Grundstücke, sowie das Landen an denselben vom See aus und das Benützen der genannten Grundstücke zu Badezwecken bei Polizeibüße bis zu Fr. 50.— untersagt, denjenigen aber, welche sich durch dieses Verbot in einem Rechte verletzt

glauben, wird eine Frist von vier Wochen von der Publikation im Amtsblatte an gerechnet, angelegt, um Klage beim Friedensrichteramt anzulegen, ansonst sie wie Unberechtigte Büße zu gewärtigen hätten. Zollikon, den 9. Juli 1940. Gemeindeammannamt Zollikon. Der ordentliche Stellvertreter: Dr.

Der Satz besteht aus etwa 125 Wörtern. Wie man sowas besser macht? Man schneidet den Bandwurm entzwei, etwa so: Die Firma Holzhandel A.-G., Seestraße 4, Zollikon, hat im Brandeis, Zollikon, einen 5400 Quadratmeter messenden Lagerplatz, Kataster Nr. 3623, gemietet, ferner den diesem Grundstück vorgelagerten Uferstuhlfreifens. Sie beschwert sich darüber, daß Unberechtigte diese Grundstücke zu Bade- und andern Zwecken betreten. Hiemit wird jedermann das unberechtigte Betreten dieser Grundstücke, auch das Landen vom See aus, bei Polizeibüße bis zu 50 Fr. untersagt. Wer sich durch dieses Verbot in einem Rechte verletzt glaubt, kann innert 4 Wochen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Friedensrichteramt Klage erheben; andernfalls hat er wie Unberechtigte Büße zu gewärtigen.

Allerlei.

Woher stammt der Ausdruck „fünfte Kolonne“? Der Ausdruck die „fünfte Kolonne“ ist zur allgemein üblichen Bezeichnung für die Bewohner eines Landes geworden, die es offen oder heimlich mit einer fremden Macht halten und an der Zersetzung der innern Einheit des Volkes arbeiten, unter dem sie als Bürger oder Ausländer leben. Im allgemeinen wird nun angenommen, daß diese Bezeichnung aus dem spanischen Bürgerkrieg stamme. Tatsächlich hat General Miaja, der Verteidiger von Madrid, bei dem Anmarsch der Franco-Truppen, die in vier Kolonnen auf Madrid gleichzeitig erfolgte, in einer Rundgebung öffentlich von der Gefahr einer „fünften Kolonne“ gesprochen, die diejenigen umfasse, die in der Stadt Madrid selbst es mit Franco hielten. Aber der „Daily Telegraph“ veröffentlicht eine Zuschrift aus dem Leserkreise, aus der sich ergibt, daß der Ausdruck schon viel früher gebraucht wurde, und zwar im zaristischen Rußland. Die revolutionäre Bewegung hatte auch die Armee erfaßt, und ein russischer General soll dem englischen Botschafter die beruhigende Erklärung abgegeben haben, daß die Armee nicht nur 4 Kolonnen umfasse — die Infanterie, die Kavallerie, die Artillerie und den Train —, sondern auch eine fünfte Kolonne, den Geheimdienst.

„Schwarz auf Weiß“ . . . Warum nicht? Das Kantonsblatt von Basel-Stadt vom 9. März veröffentlicht den Gesamtarbeitsvertrag für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe, allwo es in § 1 heißt: „Jeder Gehilfe hat seine ganze Arbeitskraft dem Betriebe zu widmen und sein Bestes zu leisten. . . Er hat Sorge zu tragen, daß die Tagesarbeit in der vorgeschriebenen Zeit vollendet wird und hat die Backstube in aufgeräumtem Zustand zu verlassen“. Dazu glaubt die National-Zeitung (Nr. 136) die spöttische Bemerkung machen zu müssen: „So ist's recht. Es soll von Amts wegen darauf gesehen werden, daß die jungen Leute nicht zu Kopfhängern werden, sondern ihre Arbeit in aufgeräumtem Zustand beenden und beenden“. — Mit bösem Willen kann man einem fast alles verdrehen. Kein unbefangener Leser wird den Satz mißverstehen und das Wort „aufgeräumt“ in unmittelbarer Nähe von „Backstube“ anders als in seinem ursprünglichen Sinne auffassen. Der „Wiz“ der Nat. 3. paßt in ein schlechtes Wizblatt.

Poesie und Geschäft. Die Seeländische Mosterei A.-G. Bußwil bei Biel wirbt für ihren „Süßmost Obstwein“ mit den geradezu unwiderstehlichen Versen:

Es gibt der Säfte vieler,
doch nur ein Bußwiler.

Wir stellen mit Vergnügen fest:

Es gibt der Dichter vieler,
darunter ein Bußwiler.